

Vorläufiges Ergebnis der Ausgleichsverhandlungen.

Grundlagen für die Einleitung von Handelsvertragsverhandlungen.

In einem Augenblicke, in welchem die gewaltigen Entscheidungen auf den Schlachtfeldern heranreifen, kommt eine überaus bedeutungsvolle und erfreuliche Nachricht: Die beiden Regierungen sind über die Grundlagen des österreichisch-ungarischen Ausgleichs zu einem vorläufigen Ergebnis gekommen. Bei seinem Regierungsantritt hat das Kabinett des Grafen Lam-Martinić in einer programmatischen Erklärung betont, daß sich unter den nächsten Aufgaben der Regierung der Abschluß des Vertrages zwischen den beiden Staaten der Monarchie befindet. Nach schwierigen und langwierigen Verhandlungen ist nun ein positives Resultat zustande gekommen, das begreiflicherweise nur als ein vorläufiges bezeichnet werden kann. Vorläufig deshalb, weil ja, wie auch das gestern veröffentlichte Communiqué andeutet, die künftige Gestaltung der handelspolitischen Verhältnisse noch im Dunkeln liegt, da wir uns noch mitten im Kriege befinden.

Die Frage war ja bekanntlich strittig, ob die Verhandlungen über den Ausgleich überhaupt vor Beendigung des Krieges in Angriff genommen werden sollen, oder ob sich nicht ein Aufschub bis nach dem Friedensschluß empfehlen würde. Mit Recht hat man sich aber für die erstere Eventualität entschieden, nicht nur als für den durch die Gesetzgebung vorgezeichneten, sondern auch aus gewichtigen anderen Gründen. Bereitsein ist alles! heißt es auch für die Monarchie in der Frage der Regelung ihrer Wirtschaftsbeziehungen zu den dritten Staaten, die unerlässliche Voraussetzung einer solchen Bereitschaft aber ist angesichts der zentralen Bedeutung des österreichisch-ungarischen Ausgleichs für die Machtsstellung der Monarchie sowie für das Wirtschaftsleben der beiden Staaten die Klarstellung der ganzen wirtschaftlichen und finanziellen Grundlagen, die diesen Vertrag ausmachen, auf welchen eben das ökonomische Verhältnis zwischen den beiden Staaten ruht. Gemäß dem Artikel XXV des Ausgleichsvertrages, der die Kontinuität des Vertragszustandes zwischen den beiden Staaten verbürgt, sind die Verhandlungen zeitgerecht eingeleitet und nunmehr insoweit finalisiert worden, als eben das erwähnte vorläufige Ergebnis erzielt wurde.

Damit ist, wie schon betont, nicht nur die Bahn für das künftige ökonomische Zusammenleben der beiden Staaten geschaffen, sondern auch der Weg zu Handelsvertragsverhandlungen mit Dritten freigemacht, der Einleitung handelspolitischer Verhandlungen insbesondere mit dem Deutschen Reich steht kein Hindernis mehr im Wege, denn mit der Verlängerung der wirtschaftlichen Gemeinsamkeit zwischen Oesterreich und Ungarn ist die rechtliche Vorbedingung für solche handelspolitische Vereinbarungen geschaffen worden, als einheitliches Rechtssubjekt tritt die Monarchie in die Verhandlungen mit den Dritten ein. Der ungarische Ministerpräsident hat erst kürzlich an-

läßlich einer Interpellationsdebatte darauf hingewiesen, daß keine Notwendigkeit vorlag, die Handelsverträge bis Ende Dezember 1916 zu kündigen, da zwischen der österreichischen und ungarischen Regierung ein Uebereinkommen zustande gekommen sei, welches das Recht der beiden Regierungen sichere, wonach jede derselben einseitig die Kündigung der Handelsverträge fordern könne und daher die Handelsverträge auch auf Wunsch nur einer Regierung gekündigt werden können. Die schon angeführte Regierungserklärung des Kabinetts Lam-Martinić spricht in bezug auf das Deutsche Reich von der „Anbahnung engerer wirtschaftlicher Verhältnisse“, und in diesem Geiste werden die Verhandlungen mit den Bundesgenossen gepflogen werden. Und was die Verhandlungen mit den anderen dritten Staaten anbelangt, so kommen vorerst nur die neutralen und verbündeten Staaten in Betracht. Erst vor einigen Tagen hat der ungarische Reichstags-Abgeordnete Doktor Graz in einer vielbemerkten Rede insbesondere auf die Notwendigkeit eines Ausbaues unserer handelspolitischen Beziehungen zu den Balkanstaaten hingewiesen, denen allerdings die Regelung des Verhältnisses zu Deutschland vorausgehen müsse. Es entspricht dem „vorläufigen“ Charakter der getroffenen Vereinbarungen, daß vorerst nähere Mitteilungen nicht erfolgen. In der schon wiederholt erwähnten Regierungserklärung ist, wie erinnerlich, auch der Passus enthalten, daß alle den Ausgleich und die Handelsverträge berührenden Angelegenheiten seinerzeit dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt werden sollen.

Die offiziellen Konferenzen zwischen den beiden Regierungen wurden am 28. Jänner 1916 in Budapest aufgenommen und in einer amtlichen Verlautbarung bekanntgegeben. Die Verhandlungen, die Johann abwechselnd in Wien und in Budapest — mit einer längeren Pause — ihre Fortsetzung fanden, waren unter dem Ministerium Stürgkh bereits weit fortgeschritten. Nach dem Tode des Grafen Stürgkh trat der designierte Ministerpräsident Dr. v. Koerber sofort mit der ungarischen Regierung wegen des Ausgleichswerkes in Verbindung, das nunmehr unter dem Kabinett des Grafen Lam-Martinić mit dem charakterisierten vorläufigen Ergebnis abgeschlossen wurde.

Lujo Brentano hat von einem „Wahnsinn des Handelskrieges“ nach dem Kriege gesprochen, aber unsere Feinde haben ihn auf der Pariser Wirtschaftskonferenz feierlich proklamiert. Dieser Herausforderung sehen die Zentralmächte in diesem blutigen handelspolitischen Kooperationsjahr die Neuorientierung im Zeichen von „Mittel-Europa“ entgegen und mit dem vorläufigen Ergebnis der Ausgleichsverhandlungen ist ein verheißungsvoller Anfang gemacht. Wenn auch jeder Staat selbstverständlich eifervoll seine Interessen vertreten wird, wird die auf den Schlachtfeldern besiegelte Freundschaft über alle Gegensätze und Schwierigkeiten hinweg sicherlich auch zu guter handelspolitischer Nachbarschaft führen.